



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948**

26.05.1948 - Mitteilung des Senats

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

### 3. Gesetz zur Vereinheitlichung der Beurkundung von Rechtsgeschäften in Bremen und Bremerhaven.

Nach Artikel 141 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch können die Landesgesetze bestimmen, daß für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, entweder nur die Gerichte oder nur die Notare zuständig sind. Von dieser Befugnis hat Bremen in § 6 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Bremisches Gesetzblatt S. 61) Gebrauch gemacht und bestimmt, daß zur Beurkundung nur die Notare

zuständig sein sollen. In Bremerhaven wird aber noch preussisches Recht angewendet, wonach sowohl die Gerichte wie die Notare zuständig sind. Zur Herstellung der Rechtseinheit im Lande Bremen soll die bremische Regelung durch das vorliegende Gesetz auch in Bremerhaven eingeführt werden. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat dieser Regelung zugestimmt. Nachfolgend läßt der Senat den Entwurf des Gesetzes der Bürgerschaft zur Beschlußfassung zugehen.

#### Gesetz zur Vereinheitlichung der Beurkundung von Rechtsgeschäften in Bremen und Bremerhaven.

Vom ..... 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

##### § 1.

Die Geltung des § 6 des bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (Bremisches Gesetzblatt S. 61) wird auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften in Bremerhaven ausgedehnt.

##### § 2.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.  
Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,  
Bremen, den ..... 1948.

## Mitteilung des Senats

vom 26. Mai 1948

### Änderung des Deputationsgesetzes.

Der Herr Präsident der Bürgerschaft hat dem Senat den Wunsch der Herren Fraktionsvorsitzenden übermittelt, eine Ergänzung des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948 dahin vorzunehmen, daß eine Deputation für das Justiz- und Gefängniswesen gebildet wird. Der Senat kommt diesem Wunsch mit dem nachstehenden Gesetzentwurf entgegen.

Während eine Deputation für das Gefängniswesen schon früher zeitweise bestanden hat, ist das Verlangen nach einer Deputation für das Justizwesen neu. Da die Rechtsprechung der Gerichte eine unabhängige ist und weder der Einflußnahme der Verwaltung noch der gesetzgebenden Körperschaft unterliegt, andererseits auch die Ernennung der Richter durch die bremische Verfassung besonders geregelt ist, bleibt auf dem

Gebiet des Justizwesens für eine neu einzurichtende Deputation nur die Aufgabe der Beratung des Haushaltsplans und von Fragen, die das Büropersonal und den technischen Apparat der Justizverwaltung betreffen.

Die Aufgaben der neu zu errichtenden Deputation liegen auf staatlichem Gebiet. Sie wird daher in dem Gesetz über die Deputationen unter C., § 19, I unter die staatlichen Deputationen einzufügen sein.

Es erscheint angezeigt, die Zahl der Vertreter der Bürgerschaft für die neu zu bildende Deputation mit 9 und die Zahl der Vertreter des Senats mit höchstens 4 festzusetzen.

Demgemäß bittet der Senat die Bürgerschaft, die nachstehende Änderung des Deputationsgesetzes zu beschließen:

#### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deputationen.

Vom ..... 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 19, I des Gesetzes über die Deputationen vom 2. März 1948 wird hinter der Deputation für politische Befreiung eingefügt:

„e) Deputation für Justizverwaltung und Gefängniswesen;

Vertreter der Bürgerschaft 9  
Vertreter des Senats höchstens 4.“  
Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,  
Bremen, den ..... 1948.